



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Angelika Birk (Bündnis 90/ Die Grünen)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren des Landes Schleswig-Holstein

Auszahlungstermine der Landesregierung an Freie Träger in allen Ressorts

Vorbemerkung der Fragestellerin:

- Im Umdruck 16/ 4496 nennt die Landesregierung als Auszahlungstermine für die Landeszuschüsse an das Sozialbudget der freien Wohlfahrtsverbände vier Termine im Jahr, beginnend mit Januar.
 - Bei der Auszahlung der Zuschüsse an die Beratungsstellen nach § 218/219, eine gesetzliche Pflichtaufgabe, die freien Trägern nach Richtlinie übertragen wurde, erfolgt die Auszahlung demselben Umdruck zufolge erst im Juli und dann in jedem Monat bis zum Jahresende.
 - In weiteren Auskünften dieser Drucksache führt die Landesregierung aus, dass die Freien Träger für ihre Aufgaben weder Rücklagen über das Jahresende hinaus bilden dürfen, noch einen Vorschuss bekommen.
 - Der DPWV (Umdruck 16/ 43 17) hatte sich mit einem Schreiben an den Sozialausschuss und das Sozialministerium gewandt, indem er auf die Finanzengpässe hinweist, in die gerade kleine Einrichtungen, die wesentlich oder allein auf den Landeszuschuss angewiesen sind, hierdurch geraten.
1. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass es sich bei der Prüfung der Abrechnung der Zuschüsse für die Beratungseinrichtungen nach § 218 und 219 aus dem Vorjahr jeweils um eine durch Gesetz und Richtlinie in den letzten Jahren nicht wesentlich veränderte Aufgaben- und Zuschusslage für überschaubare klei-

ne Einrichtungen handelt, deren Prüfung in wenigen Tagen erledigt werden kann? Wenn nein, welche abweichenden Arbeitsvolumina liegen der Landesregierung hierzu vor? Wenn ja, wie rechtfertigt die Landesregierung den späten eingeplanten Auszahlungstermin für alle Beratungsstellen nach §218/219 ohne vorherige Abschlüsse?

Antwort:

Nein.

Zu prüfen sind 51 Einzelanträge von sechs Freien Trägern. Auch wenn bei den einzelnen Beratungseinrichtungen der Prüfaufwand in jedem Jahr gleich bleibend hoch ist, sind alle Beratungseinrichtungen der Freien Träger im Rahmen der Antragsprüfung vergleichend zu betrachten.

Die Landesregierung ist an einer guten Zusammenarbeit mit den Freien Trägern interessiert. Dies umfasst selbstverständlich auch die Sicherung der Liquidität der Beratungsstellen im Rahmen des Haushalts- und Zuwendungsrechts. Aus diesem Grund wurde mit den Freien Trägern konsensual eine Verwaltungsabsprache anlässlich des gemeinsamen Gesprächs am 28. Juli 2009 getroffen. Inhalt der Vereinbarung ist Folgendes:

- Anträge werden bis zum 30.11. des jeweiligen Vorjahres bei der Bewilligungsbehörde eingereicht.
- Die Anträge werden schnellstmöglich durch die Bewilligungsbehörde bearbeitet.
- Die zeitnahe Bewilligung und eine Auszahlung der ersten Teilbeträge erfolgt unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der Haushaltsmittel.

Auf die Gewährung von Abschlüssen wird nach Prüfungsbemerkungen des Landesrechnungshofes regelmäßig verzichtet.

2. Wenn die o.g. freien Träger weder am Jahresende Rücklagen für den erst ein halbes Jahr später wieder erfolgende Auszahlungstermin bilden dürfen, noch bei den Banken Schulden aufnehmen können, und hierfür das Land auch keine Abschlagszahlungen oder andere Finanzierungen ermöglicht, wie können nach Auffassung der Landesregierung die freien Träger ihrer Aufgabe ganzjährig nachkommen und dabei gleichzeitig das Gebot einer sparsamen, das heißt auch ohne Schuldzinsen, erfolgenden Mittelverwendung einhalten?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 1.

3. Welche Grundsätze und Vorschriften wendet die Landesregierung bei Auszahlung von Zuschüssen an Freie Träger im Einzelnen an, und wie bestimmen diese die Auszahlungstermine bei einem im Dezember des Vorjahres verabschiedeten Haushalt oder Doppelhaushalt bei jährlich wiederkehrenden Aufgaben oder Projektfinanzierungen freier Träger ?

Antwort:

Die Auszahlung von Zuwendungen richtet sich nach §§ 34 Abs. 2 und 44 Landeshaushaltsordnung, den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften, den all-

gemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen, den jeweils gültigen Förderrichtlinien sowie der Ziff. 4.4.3 des Haushaltsführungserlasses 2009 (vgl. Umdruck 16/3770 vom 22.12.2008).

Im Bereich des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren (MSGF) gibt es als Besonderheit noch zwei Sozialverträge mit den Freien Wohlfahrtsverbänden. Mit den Vertragsparteien ist durch den öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 121 LVwG eine Auszahlung des Jahresförderbetrages in vier gleichen Teilbeträgen vereinbart worden.

4. Für welche weiteren Aufgaben freier Träger außer den oben genannten in welchen Ressorts erfolgen die Auszahlungen regelmäßig nach Februar des Jahres, auch wenn es sich bei der Förderung um wiederholte oder verlängerte Aufgaben freier Träger handelt?

Antwort:

Das Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa (MJAE) fördert jährlich wiederkehrend Bildungsträger für die Durchführung von Maßnahmen zur beruflichen Qualifizierung von Strafgefangenen sowie der arbeitsmarktorientierten Entlassungsvorbereitung und Betreuung nach der Haft.

Die Sportjugend Schleswig-Holstein erhält gemäß der Sportförderrichtlinie vom 08.01.2008 (Amtsblatt S. 270) jährlich einen Zuschuss vom Innenministerium für das „Freiwillige Soziale Jahr im Sport“.

Im MSGF erfolgen die Auszahlungen für die Aufgaben der Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein e.V. in Abschlägen regelmäßig nach Februar des Jahres. Für die Förderbereiche Hospizarbeit und niedrigschwellige Betreuungsangebote erfolgen die Auszahlungen, sobald die vollständigen Antragsunterlagen sowie der Verwendungsnachweis für das Vorjahr vorliegen.

5. Wann liegen, falls es zu Frage 4. Beispiele gibt, die jeweiligen Auszahlungstermine für welche Zuschussempfänger und Aufgaben, und in welchem Umfang sparte 2007, 2008 und 2009 die Landesregierung jeweils in den genannten Jahren hierdurch Zinsen ein, und von welchem Zinsbedarf zur Geldaufnahme geht die Landesregierung für welche freien Träger aus, die auf die Auszahlung des Landes monatelang warten müssen ?

Antwort:

Die Auszahlung der Zuwendung im MJAE richtet sich nach der hierzu erlassenen Richtlinie und erfolgt auf Antrag quartalsweise auf der Grundlage der tatsächlich getätigten Ausgaben. Die Auszahlungszeitpunkte liegen somit in der Regel im April, im Juli, im Oktober und im Dezember.

Die Auszahlung an die Sportjugend Schleswig-Holstein erfolgt durch das IM in fünf Raten entsprechend den geäußerten Zahlungswünschen der Sportjugend, über das gesamte Jahr verteilt. Deshalb können auch keine finanziellen Engpässe entstehen.

Im MSGF sind die Auszahlungstermine für die Verbraucherzentrale der 15. April, der 1. Juli und der 1. Oktober des jeweiligen Jahres. Für die Förderbereiche Hospizarbeit und niedrigschwellige Betreuungsangebote werden die Auszahlungstermine zu einem im Bescheid festgesetzten Termin vorgenommen.

Die Auszahlungsverfahren erfolgen einvernehmlich mit den Zuwendungsempfängern. Liquiditätsengpässe und Zahlungsschwierigkeiten sind deshalb nicht zu erwarten.

Zinseinsparungen für das Land sind nicht entstanden (vgl. Antwort zur letzten Frage).

6. Wie geht die Landesregierung mit dem Sachverhalt um, dass EU Mittel in großen Tranchen und zum Teil erst mehr als ein Jahr nach Bewilligung und Beginn von Projekten freier Träger als Zuschuss an das Land überwiesen werden? Welche Zwischenfinanzierungen wurden hierfür gefunden, um vom Land bewilligte und beauftragte Aufgaben freier Träger nicht durch die Auszahlungstermine der EU-Finanzierung zu gefährden?

Antwort:

Im Zukunftsprogramm Arbeit, dem Arbeitsmarktprogramm der Landesregierung Schleswig-Holstein, werden Mittel des Europäischen Sozialfonds (ESF) eingesetzt. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger können im Zukunftsprogramm Arbeit alle Stellen außerhalb der Landesverwaltung, also auch freie Träger, sein.

Bezüglich der Auszahlung der bewilligten Zuwendungen ist in den Rahmenrichtlinien festgelegt, dass von den Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger Auszahlungsanträge grundsätzlich alle drei Monate bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein, die mit der Abwicklung des Zukunftsprogramms Arbeit beauftragt wurde, gestellt werden können. Der konkrete Auszahlungszeitpunkt kann im Einzelfall vom Zahlungseingang entsprechender ESF-Mittel beim Land Schleswig-Holstein abhängen.

Um eine zeitnahe Erstattung der vorfinanzierten Ausgaben an die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sicherzustellen, hat die Europäische Kommission in drei Tranchen einen Vorschuss von rd. 7,5 Mio. Euro auf die insgesamt zur Verfügung stehenden ESF-Mittel in Höhe von rd. 100 Mio. Euro an das Land überwiesen. Darüber hinaus kann das Land Schleswig-Holstein über Zahlungsanträge, in die die bei den Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern tatsächlich entstandenen Kosten einfließen, weitere ESF-Mittel bei der Europäischen Kommission abfordern und so eine durchgängige Liquidität sicherstellen.

7. Gibt es Beispiele seit Beginn 2007 dafür, dass die Landesregierung eine Auszahlung von Landeszuschüsse erst zur Jahresmitte ohne vorherige Abschläge auszahlte, und gleichzeitig dem Zuwendungsempfänger eine Leihgabe zu bankübli-

chen Leihzinsen zur Überbrückung anbot? Wenn ja, um welche Summen und Projekte handelte es sich?

Antwort:

Nein.

Ist es rechtlich zulässig, dass die Landesregierung, Zinsgewinn daraus schöpfen kann, wenn eine vom Haushaltsgesetzgeber für einen bestimmten Zweck beschlossene Ausgabe von der Landesregierung so spät erfolgt, dass der Träger in Zahlungsschwierigkeiten gerät?

Antwort:

Wie in der Antwort auf Frage 3 dargestellt, werden die Auszahlungszeitpunkte unter Berücksichtigung der §§ 34 Abs. 2 und 44 Landeshaushaltsordnung sowie der zuwendungsrechtlichen Regelungen der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung bestimmt. Durch die Festlegung dieser Zeitpunkte werden keine Zinsgewinne geschöpft.